

Telefon +49 89 6004-4071

BwFspN 6217-4071

Telefax +49 89 6004-4044

E-Mail kanzler@unibw.de

Bearbeiter M. Braunigger

07.07.2017

Rundschreiben Nr. 1 / 2017 **Umsatzsteuer beim Bezug von Leistungen (Werkverträgen, Honorare usw.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität der Bundeswehr (UniBW) schließt regelmäßig Werk- und Dienstverträge im Sinne der §§ 611 ff, 631 ff BGB mit in- und ausländischen Personen ab.

Auftragnehmer, die mit der UniBW einen entsprechenden Vertrag abschließen, sind umsatzsteuerlich grds. als Unternehmer einzustufen.

Die Unternehmer sind verpflichtet nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Die abgeschlossenen Verträge sind keine Rechnung.

Nach den geltenden steuerlichen Vorschriften sind bei der Abrechnung und der Verbuchung der Sachverhalte folgende Punkte zu beachten:

1. Jeder Auszahlungsanordnung ist eine vom Werkvertragsnehmer ausgestellte ordnungsgemäße Rechnung mit Rechnungsempfänger „Universität der Bundeswehr“ o. ä. beizulegen. Aus der Bezeichnung muss die UniBW eindeutig als Auftraggeber identifizierbar sein.

2. Die Rechnung muss die folgenden Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz enthalten:

- a.) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsstellers) und des Leistungsempfängers (UniBW),
- b.) die dem leistenden Unternehmer (Rechnungssteller) erteilte Steuernummer oder die ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- c.) das Ausstellungsdatum,
- d.) eine Rechnungsnummer,
- e.) die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- f.) den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- g.) das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist **und**
- h.) den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Soweit ein inländischer Unternehmer die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG anwendet, muss er dies auf der Rechnung vermerken.

Bei erbrachten Leistungen von im Ausland ansässigen Personen/Unternehmern muss die Rechnung ggf. einen Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft enthalten.

Unter den Voraussetzungen des § 33 UStDV sind für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 250,- die Voraussetzungen für die Anerkennung als Rechnung modifiziert und vereinfacht.

Auf die in der Anlage 1 beigefügte Checkliste, die nach Rechnungsbeträgen bis EUR 250,- und ab EUR 250,- differenziert, wird verwiesen.

Bei Fragen zur Rechnungsstellung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Steuern (Herr Brauninger Tel. 4071 und Frau Tokar Tel. 4451) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Checkliste ordnungsgemäße Rechnung

Bestandteil	Vorschrift	Rechnung ab 250 €	Kleinbetrags- regelung bis 250 €
Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	X	
Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	X	
Steuer- und USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmens	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG	X	
Ausstellungsdatum der Rechnung	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG	X	X
Fortlaufende Rechnungsnummer	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG	X	
Menge und Art der Lieferung oder Leistung	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG	X	X
Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung oder der Vereinnahmung des (Teil-) Entgelts	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG	X	
Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG	X	
Anzuwendender Steuersatz	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG	X	X
Hinweis auf Steuerbefreiungen	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG	X	X
Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG	X	
Entgelt und USt in einer Summe			X
Hinweis auf Aufbewahrungspflicht	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG	X (nicht für Vor- steuerabzug erforderlich)	
Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft		X (nicht für Vor- steuerabzug erforderlich)	Kleinbetrags- rechnung nicht zulässig